

Stefan [REDACTED]
[REDACTED]
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Einsatzorganisationen
Herrengasse 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, 26.10.2025
Beschwerde zu Bescheid FRW-RD-11/0/1/34-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Der Bescheid FRW-RD-11/0/1/34-2025 ausgestellt durch das Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Einsatzorganisationen ist mir am 24.10.2025 zugegangen, ich erhebe somit rechtzeitig, klar innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zustellung, Beschwerde gegen die Informationsverweigerung zu meiner Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz.

Wie im Bescheid ausgeführt sind Verträge von mindestens 100.000 Euro gemäß §2 Abs. 2 IFG jedenfalls von allgemeinem Interesse.

Weshalb Teile der Verträge zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Rotes Kreuz gemeinnützige Rettungsdienst GmbH ein Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen sollen wurde nicht erläutert, immerhin regelt der Vertrag eine nach österreichischer Bundesverfassung durch das Land Tirol zu erbringende Dienstleistung. Gemäß Tiroler Rettungsdienstgesetz §4 Abs. 4 muss der Vertragsabschluss im Boten für Tirol kundgemacht werden – entsprechend scheint es ein öffentliches Interesse zu geben. Hier weiterhin darauf zu beharren, den Vertrag geheim zu halten, widerspricht jedem Verständnis von Demokratie und öffentlichem Diskurs und insbesondere dem Informationsfreiheitsgesetz. Ein als Staatsbürger nur schwer nachvollziehbarer Vorgang und einigermaßen absurd.

Auch warum die Veröffentlichung von Teilen der Verträge zu einem wirtschaftlichen Schaden führen werden, oder führen könnten, wird nicht erläutert, sondern nur behauptet. Eine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit wird ebenso wenig erklärt, schließt sich m.E. aber schon auf Grund der Tatsache aus, dass bei der Dienstleistung des Rettungsdienstes und Krankentransports per Tiroler Rettungsdienstgesetz jeglicher Wettbewerb für die Dauer der Verträge ausgeschlossen ist. Es findet sohin kein Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH durch die Veröffentlichung der Verträge statt. Vielmehr handelt es sich beim Vertragspartner des Landes Tirol um eine gemeinnützige GmbH, welche einer NGO gehört – gerade ein solcher Vertragspartner hat großes Eigeninteresse an Transparenz und insbesondere per Definition

keine Gewinnabsicht. Worin der wirtschaftliche oder finanzielle Schaden für das Land Tirol liegen soll oder liegen kann ist ebenso wenig nachvollziehbar wie beim Vertragspartner.

Das Land Tirol ist der Auftraggeber, somit ist davon auszugehen, dass der Inhalt des Vertrages in großen Teilen durch den Geldgeber und Auftraggeber vorgegeben wurde, sich hier auf eine „Geheimhaltungsklausel“ zu berufen und diese weder inhaltlich zu veröffentlichen, noch zu erklären warum sie denn notwendig sein sollte, widerspricht direkt dem IFG. Hier muss ganz klar schon die Zulässigkeit einer solchen Klausel hinterfragt werden. Auf diese Weise könnte quasi jeder Vertrag – so eindeutig ein solcher auch dem IFG unterliegen mag – „geheim gehalten“ werden. Genau dies soll das IFG ja verhindern.

Zumindest der erste Vertrag wurde auch mittels einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, das Ergebnis geheim zu halten war schon damals und ist im Lichte des IFG völlig befremdlich.

Sollten sich im Vertrag tatsächlich „unternehmensinterne Kalkulationsgrundlagen“ finden und diese auch tatsächlich „Betriebsgeheimnisse“ darstellen – etwas das ich klar bezweifeln muss, da auch solche Kalkulationsgrundlagen, so sie sich im Vertrag finden, ja offensichtlich hochrelevant sind für den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel – könnten diese ja geschwärzt werden. Ich gehe davon aus, dass die wichtigen Kalkulationen vom Land Tirol als Auftraggeber vorgenommen wurden. Man kann ja nicht eine Dienstleistung bestellen/vereinbaren und vergeben, ohne selbst die Eckpunkte („Pflichtenheft“) zu kennen und zu kommunizieren? Dass dies einen unverhältnismäßigen Aufwand iSd. §9 Abs. 2 IFG darstellen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Da es um eine komplexe Materie geht und um viel Geld, ist nachvollziehbar, dass die Verträge „umfangreich“ sind könnten. Dass dieser Umfang für sich aber bereits den unverhältnismäßigen Aufwand erklären soll ist völlig unverständlich. Auch diese Ansicht widerspricht dem IFG fundamental, ein Vertrag muss also quasi nur lang genug sein, eventuell eine „Geheimhaltungsklausel“ enthalten und stellt dann schon für sich einen unverhältnismäßigen Aufwand dar?

Die Veröffentlichung der Verträge fällt auch nicht in ein laufendes Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren. Es ist nicht anzunehmen, dass bei der Neuvergabe 2030 die Zahlen aus dem Jahr 2010 oder 2020 noch relevant sind, insbesondere da die Parameter und Qualitätsvorgaben sich über Jahrzehnte ja bestimmt verändern und das System an den aktuellen Stand der medizinischen und technischen Wissenschaft angepasst werden muss, und nicht jahrzehntelang „gleich bleiben kann“.

Gemäß §4 Abs. 1 TiRDG hat der Abschluss eines Vertrages gemäß §3 Abs. 3 TiRDG (ebenjene zwei Verträge um welche die Anfrage sich dreht) nur nach „Durchführung eines transparenten, nicht diskriminierenden Verfahrens zu erfolgen, in dem der wirtschaftlich und fachlich am besten geeignete Bieter nach objektiven Kriterien ausgewählt wird“. Weder das Verfahren und nach der vorliegenden Rechtsansicht der Behörde auch nicht das Ergebnis dieses Verfahrens sind öffentlich – im Gegenteil werden sie aktiv geheim gehalten. Wie das der Erfordernis der „Transparenz“ entsprechen kann und wie ein am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmender Staatsbürger dies überprüfen können soll ist hier mehr als nur fraglich.

Ein Vertrag nach §3 Abs. 3 TiRDG muss gemäß §4 Abs. 2 TiRDG einige Bestimmungen per Gesetz jedenfalls enthalten. Alleine diese taxativ per Gesetz geforderten Vertragsinhalte sind in jedem Fall zu veröffentlichen und seien hier konkret erwähnt:

- a) die Aufgaben und den Leistungsumfang der Rettungseinrichtung,
- b) die Vergütung, die die Rettungseinrichtung für die erbrachten Leistungen erhält,

- c) *die Art der Abrechnung der erbrachten Leistungen der Rettungseinrichtung mit den zur Kostentragung Verpflichteten,*
- d) *die Qualität und die Verfügbarkeit des Personals und der Rettungsmittel,*
- e) *den ständigen Bereitschaftsdienst und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen,*
- f) *die Festlegung und die Einhaltung einer bestimmten Frist von der Alarmierung bis zum Ausrücken eines Rettungsfahrzeuges oder eines Hubschraubers,*
- g) *die Dauer des Vertragsverhältnisses, wobei Verträge nur befristet abgeschlossen werden dürfen,*
- h) *die Verpflichtung, mit der zentralen Landesleitstelle zusammenzuarbeiten und auf deren Anordnung die Hilfeleistung gegenüber jedermann umgehend zu erbringen,*
- i) *die Verpflichtung, die kontinuierliche Einsatzbereitschaft und den Einsatzstatus der Rettungsmittel für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport durch die zentrale Landesleitstelle überwachen zu lassen,*
- j) *die Verpflichtung, einsatztaktische Bereitstellungsstandorte für die Rettungsfahrzeuge der Notfallrettung in Abhängigkeit von der Systemauslastung und der zu erwartenden Einsatznachfrage von der zentralen Landesleitstelle temporär zuweisen zu lassen,*
- k) *die Verpflichtung, mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zusammenzuarbeiten, die im § 7 angeführten Überprüfungen und Überwachungen durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu dulden und den Anregungen und Empfehlungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst Folge zu leisten,*
- l) *die medizinische Dokumentationspflicht, die Verpflichtung zur Mitwirkung an landesweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Mitwirkung an der einheitlichen Leistungsstatistik für den öffentlichen Rettungsdienst in Tirol und an der Gesundheitsberichterstattung,*
- m) *Vertragsstrafen (Pönale),*
- n) *Sicherstellungen,*
- o) *die Verpflichtung, sich hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen der Gebarungsprüfung durch einen von der Landesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfer zu unterwerfen.*

Weshalb die Behörde es für notwendig erachtet, den „Mehrwert“ oder „Erkenntnisgewinn“ der Veröffentlichung eines offenkundig dem allgemeinen Interesse unterliegenden Vertrages (medial kolportiert sind hier über 40 Millionen pro Jahr) in Frage zu stellen, erschließt sich mir ebenso wenig.

Weiter möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mir als Antragssteller seitens der Behörde am 30.9.2025 (4 Wochen und ein Tag nach Antragstellung) erst auf Nachfrage mitgeteilt wurde, dass mir die Information nicht erteilt wird, und meinem Antrag auf Bescheidausstellung für diesen Fall entsprochen wird. Dies wurde mit der zweimonatigen Frist zur Bescheiderstellung nach §11 Abs. 1 IFG begründet. Weshalb §11 Abs. 1 IFG die eigentlich relevante Normierung in §8 Abs. 1 quasi „ungültig“ machen sollte, wurde nicht erläutert und ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz. Viel mehr ist es zumindest hinterfragenswürdig, weshalb die einfache Antwort „Information wird verweigert“ über 4 Wochen dauert, während §8 Abs. 1 IFG ganz klar von „ohne unnötigem Aufschub“ spricht. Ein quasi „grundsätzliches“ Abwarten seitens der Behörde bis zum möglichst letzten Tag (oder darüber hinaus) der gesetzlichen Frist, ist eben gerade nicht im Sinne des Gesetzes. (siehe Beilagen 1, 2 und 3 zur Beschwerde)

Zusammenfassend halte ich es für unverhältnismäßig und rechtswidrig die Information zu verweigern und begehre daher wie in der ursprünglichen Anfrage die Herausgabe der Information, konkret:

- Den vollinhaltlichen Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH, abgeschlossen am 14.7.2010 über den bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport
 - Sämtliche Anhänge zu ebendiesem Vertrag
 - Alle Änderungen und Nebenabsprachen zu diesem Vertrag
- Den aktuell gültigen vollinhaltlichen Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH, abgeschlossen am 13.7.2020 über den bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport
 - Sämtliche Anhänge zu ebendiesem Vertrag
 - Alle Änderungen und Nebenabsprachen zu diesem Vertrag

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die Gebühr für diese Beschwerde wurde von mir mittels Überweisung entrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan [REDACTED]

Beilagen:

1. Antrag auf Information nach IFG vom 2.9.2025 via E-Mail mittels Plattform fragdenstaat.at
2. Nachfrage nach Ablauf von 4 Wochen am 30.9.2025 via E-Mail mittels Plattform fragdenstaat.at
3. Antwort der Behörde auf die Nachfrage vom 30.9.2025 via E-Mail
4. Überweisungsbestätigung über 50€ an das FAÖ